

Leitfaden

Übergang Förderschule-Beruf Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Gemeinschaftlich erstellt von

Zentrum Bayern
Familie und Soziales
im Auftrag des StMAS



Staatsinstitut für Schulqualität
und Bildungsforschung (ISB)
im Auftrag des StMUK

in Abstimmung mit
der Regionaldirektion Bayern
der Bundesagentur für Arbeit

Leitfaden Übergang Förderschule-Beruf, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Herausgeber

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Inklusionsamt*
Hegelstr. 2
95447 Bayreuth

www.zbfs.bayern.de

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)
Schellingstr. 155
80797 München

www.isb.bayern.de

Verfasser der ersten Fassung des Leitfadens

Karin Wirsching	Zentrum Bayern Familie und Soziales
Klaus Gößl	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Mitwirkende bei früheren Fassungen

Susanne Hiller	Zentrum Bayern Familie und Soziales
Daniel Müller	Zentrum Bayern Familie und Soziales
Thomas Miller	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
Isabell Niedermeier	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
Manuela Heger	Universität Würzburg
Ruth Kolb	Dr.-Bernhard-Leniger-Schule, Lauf
Eva-Maria Müller	Integrationsfachdienst Augsburg
Yvonne Röhl	Integrationsfachdienst Schweinfurt
Dorothea Unbehend	Integrationsfachdienst Weilheim

Mitwirkende bei der Überarbeitung zur 5. Fassung

Elisabeth Aho	Zentrum Bayern Familie und Soziales
Peter Haas	Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit
Michael Lindt	Arbeitskreis Berufsschulstufe
Isabell Niedermeier	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
Lothar Weigel	Zentrum Bayern Familie und Soziales
Nicole Wittmann	Integrationsfachdienst München-Freising

5. Fassung, Stand: 11. September 2023

*In Bayern nimmt das Inklusionsamt die Aufgaben des Integrationsamtes nach dem SGB IX wahr.

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen.....	4
1.1 Projektphase 2007-2009 und erste Kooperationsvereinbarung	4
1.2 Aktuelle Kooperationsvereinbarung	5
1.3 Zielgruppe.....	6
1.4 Kurzübersicht Gesamtablauf	7
1.5 Beteiligte Institutionen und Organisationen	9
1.5.1 Schulen, Lehrkräfte.....	9
1.5.2 Schulabteilungen bei den Bezirksregierungen.....	9
1.5.3 Integrationsfachdienst (IFD)	10
1.5.4 Regionalstellen des Inklusionsamtes.....	11
1.5.5 Agentur für Arbeit	11
1.5.6 Bezirke.....	12
2. Maßnahmen	13
2.1 Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung – BOM (§ 48 SGB III)	13
2.1.1 Dokumentation	14
2.1.2 Übersicht Ablauf BOM	14
2.1.3 Vorausgehende Information an Sorgeberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler	16
2.1.4 Vorschlag von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der BOM	16
2.1.5 Koordinierung durch die Schulabteilung bei der Regierung.....	18
2.1.6 Koordinierung durch die Regionaldirektion Bayern der Agentur für Arbeit.....	18
2.1.7 Beginn Maßnahme BOM	18
2.2 Unterstützte Beschäftigung – UB (§ 55 SGB IX)	25
2.2.1 Dokumentation	26
2.2.2 Übersicht Ablauf UB	27
2.2.3 Schulische UB in der 12. Jahrgangsstufe	29
2.2.4 UB nach Abschluss der Schule	33
3. Häufig gestellte Fragen.....	35

Anhang

- (1) Kooperationsvereinbarung zur Fortführung vom 10.11.2022
- (2) Liste der federführenden Agenturen und Integrationsfachdienste und Kontaktdaten der Bereichs-/Teamleiterinnen bzw. -leiter Reha/SB der federführenden Agenturen für Arbeit im Rahmen von „Übergang Förderschule-Beruf“
- (3) Kontaktdaten der bayerischen Integrationsfachdienste
- (4) Kontaktdaten der bayerischen Bezirke

Weiteres Material, Vorlagen und Formblätter

Möglichkeit zum Download unter:

www.isb.bayern.de → Förderschulen → Förderschwerpunkt geistige Entwicklung → Übergang Förderschule-Beruf

und

www.zbfs.bayern.de → Arbeitswelt und Behinderung → ZBFS-Inklusionsamt → Themen und Projekte → Übergang Förderschule-Beruf

Dieser Leitfaden dient als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am Integrationsprozess beteiligten Institutionen und Organisationen. Er stellt eine Ergänzung der Kooperationsvereinbarungen und der Vergabeunterlagen einschließlich des Konzepts des Maßnahmeträgers dar und informiert über die bestehenden Rahmenbedingungen sowie insbesondere über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Aufgaben.

1. Grundlagen

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS), das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit haben in einem Kooperationsvertrag festgelegt, die erfolgreiche Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule-Beruf“ fortzuführen. Die im Folgenden beschriebenen Verlaufsprozesse wurden als Eckpunkte der Vereinbarungen dokumentiert. Im Vordergrund stand und steht dabei die kontinuierliche am individuellen Förderbedarf ausgerichtete Begleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD).

Die Instrumente „vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahme – BOM)¹“ sowie „Unterstützte Beschäftigung“ (UB) sind als Durchführungsmaßnahmen mit allen Beteiligten vereinbart. Die Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule-Beruf“ stellt einen wesentlichen Beitrag zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dar.

1.1 Projektphase 2007-2009 und erste Kooperationsvereinbarung

Eine Erhebung des damaligen Staatsministeriums Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) aus dem Jahr 2005 zeigte, dass ca. 70% der Schulabgängerinnen und -abgänger aus Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung direkt in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wechseln. Folgte man den statistischen Angaben, so waren Menschen mit geistiger Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt unterrepräsentiert, man konnte also von einer bestehenden Regelmäßigkeit des Übergangs von der Förderschule, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in die WfbM sprechen.

Der Freistaat Bayern initiierte, um diesen Mechanismus zu durchbrechen und damit Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am (Arbeits-)Leben zu fördern, unter Federführung des StMAS und des StMBW im Schuljahr 2006/2007 das Projekt „Übergang Förderschule-Beruf“. Ziel war es, Schülerinnen und Schülern Wege zu eröffnen, sich unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes zu erproben, Handlungsmöglichkeiten geeigneter Jugendlicher zu stärken und sie im Übergang

¹ ehemals „erweiterte vertiefte Berufsorientierung (evBO/vBO)“

von der Förderschule in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt zu begleiten. Dabei sollten die Kompetenzen der IFD bereits während der letzten beiden Schuljahre in der Berufsschulstufe einbezogen werden.

Angestrebt war, ca. 10% derjenigen Schulabgängerinnen und -abgänger zu vermitteln, die bisher ohne die besondere Unterstützung durch die Angebote im Projekt unmittelbar in die WfbM eingetreten wären.

Am 01.07.2009 wurde zwischen dem StMAS, dem StMBW und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit eine erste Kooperationsvereinbarung zu „Übergang Förderschule-Beruf, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ unterzeichnet. Durch die Kooperationsvereinbarung wurde das Projekt in eine Gesamtmaßnahme unter Einbezug der damaligen Regelinstrumente „vBO“ und „UB“ überführt. Mit Einführung der Gesamtmaßnahme erfolgte eine flächendeckende Ausweitung auf die Berufsschulstufen aller Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und auf entsprechende Klassen in Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Bayern.

Im Rahmen der ersten Kooperationsvereinbarung standen pro Durchgang für die Maßnahme BOM 200 Teilnehmerplätze zur Verfügung. Die Maßnahme UB konnte vor dem Hintergrund der vereinbarten Teilnehmermonate rechnerisch von 100 Teilnehmern in Anspruch genommen werden. Mit Inkrafttreten der 2. Kooperationsvereinbarung vom 07.09.2011 erfolgte eine Ausweitung der Ressourcen, die in der 3. Kooperationsvereinbarung übernommen wurde und im Zuge der vierten Kooperationsmaßnahme nochmals auf insgesamt 260 Teilnehmerplätze für die BOM erhöht wurde.

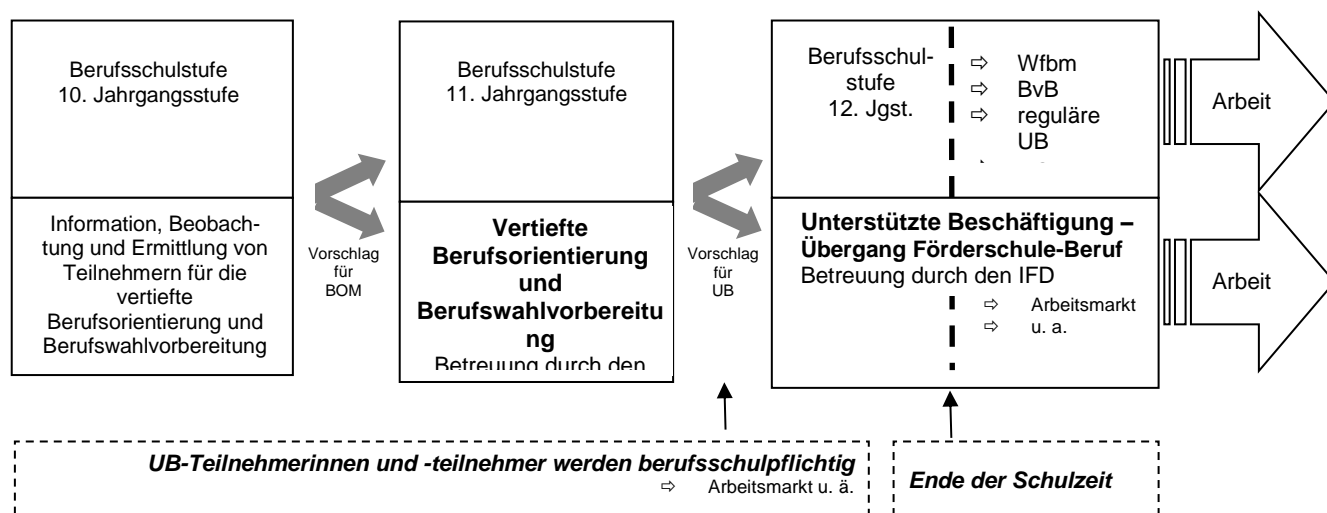
1.2 Aktuelle Kooperationsvereinbarung

Im Oktober 2022 wurde die 5. Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Diese ist auf 4 Jahre festgelegt und endet mit der BOM-Maßnahme zum 31.08.26 und der UB-Maßnahme zum 31.08.28. Im Vergabeverfahren haben die Integrationsfachdienste den bayernweite Zuschlag als Maßnahmeträger erhalten.

Aktuell stehen folgende Kapazitäten zur Verfügung:

An der Maßnahme BOM können bis zu 272 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Durchgang teilnehmen. Im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten kann diese Zahl um bis zu 15% überschritten werden.

Entsprechend dem bisherigen Bedarf wurde für die **Unterstützte Beschäftigung** mit 152 Plätzen kalkuliert. Bei einem Mehrbedarf an Plätzen kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen IFD die Gesamtplatzzahl **um bis zu 20 %** überschritten werden.



Die Zuweisung – von im Regelfall 24 Monaten im Rahmen der UB – soll mit Blick auf die besondere Personengruppe eine nachhaltige Integration unterstützen.

1.3 Zielgruppe

Es handelt sich um ein offenes Angebot ohne Verpflichtung zur Teilnahme. Die Maßnahme richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung, die

- die Berufsschulstufe eines Förderzentrums besuchen und einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz anstreben,
- entweder bereits als schwerbehindert anerkannt sind oder die Anerkennung anstreben,
- ohne die Teilnahme an der Maßnahme in eine WfbM einmünden würden,
- Potenzial erkennen lassen, dass bei individualisierter, ambulanter und personalintensiver, fachdienstlicher (psychosozialer und arbeitspädagogischer) Betreuung und passendem Arbeitsplatz ein Arbeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich ist,

- entsprechende Motivation bzw. Motivierungswillen erkennen lassen.

1.4 Kurzübersicht Gesamtablauf

	Zeitraum	Inhaltliche Hinweise
Vorlauf für BOM	Ende der 10. Jahrgangsstufe	- Informationen an Sorgeberechtigte und Schülerinnen und Schüler
	11. Jahrgangsstufe (Berufsstufe) bis Ende September Oktober	- Gespräche zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Sorgeberechtigten - Abstimmungsgespräche zwischen Maßnahmeträger, Bedarfsträger und Schulen - <u>Bis 10. Oktober:</u> Datenschutzkonforme Meldung der Teilnehmerschlüsse durch die Schule an die Regierung - <u>Bis 15. Oktober:</u> Meldung der Teilnehmerschlüsse durch die Schulabteilung der Regierung an das ISB - <u>Bis 20. Oktober:</u> Meldung der Teilnehmerschlüsse durch das ISB an die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit - <u>Bis 01. November:</u> Namentliche und datenschutzkonforme Rückmeldung der tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in originalen Meldelisten
	↓	
	Dezember	- Erstbesuch des IFD in der Schule

BOM	<p>Dezember</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Mai/Juni</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Juni/Juli</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>August</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 15. Dezember: Beginn der Betreuung durch IFD - Diagnostik - Orientierungspraktika in Betrieben - Einzelberatungen und Kleingruppengespräche mit den Schülerinnen und Schülern durch den Maßnahmeträger - Erste Berufswegekonferenz - Ggf. Bewerbung für die Teilnahme an der UB - Bis 01. Juli: Festlegung der UB-Teilnehmerinnen und -teilnehmer durch die Agentur für Arbeit und datenschutzkonforme Meldung an die Schule und den IFD - Bis 10. Juli: Datenschutzkonforme Meldung der Teilnehmervorschläge durch die Schule an die Regierung - Bis 15. Juli: Datenschutzkonforme Meldung der Teilnehmervorschläge durch die Schulabteilung der Regierung an das ISB - Bis 20. Juli: Datenschutzkonforme Meldung der Teilnehmervorschläge durch das ISB an die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit - Bis 01. August: Namentliche und datenschutzkonforme Rückmeldung der tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in originalen Meldelisten - Für UB-Teilnehmerinnen und -teilnehmer: Ende der Vollzeitschulpflicht
(Schulische) UB	<p>12. Jahrgangsstufe (Berufsschulstufe)</p> <p>September</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>ab März</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Juli</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 1. September: Beginn der Maßnahme UB - Praktikumsdurchführung unter der Leitung des IFD Projekttag - Zweite Berufswegekonferenz - Zeugnis; Schulabschluss; Ende der Schulzeit und der (Berufs-) Schulpflicht
(Nachschulische) UB nach Abschluss der Schule	<p>August</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>August (Folgejahr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikumsbegleitung und Job-Coaching durch IFD - Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages ist anschließende Berufsbegleitung in originärer Zuständigkeit des Inklusionsamtes möglich

1.5 Beteiligte Institutionen und Organisationen

1.5.1 Schulen, Lehrkräfte

Die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler erfordern eine intensive und individuelle Begleitung bei der Berufsorientierung. Lehrerinnen und Lehrer bringen dazu fundierte diagnostische Erkenntnisse aus dem Verlauf der bisherigen Lerngeschichte ein. Der aktuell gültige „LehrplanPLUS“ für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bietet mit dem Fächerkanon der Berufsschulstufe, vor allem mit dem Fach *Beruf und Arbeit* die fachlichen und inhaltlichen Grundlagen. Das Fachprofil und der Fachlehrplan für das Fach *Beruf und Arbeit* enthalten den Auftrag, Orientierung innerhalb der unterschiedlichen Wege in eine berufliche Zukunft zu vermitteln. Sie sehen praktische Erprobung und die Auseinandersetzung mit Regeln und Strukturen der Berufswelt vor. Der Bildungsauftrag in der Berufsschulstufe reicht jedoch noch weiter und hat die Vorbereitung auf das Leben als Erwachsener zum Ziel. Dieses wird in den Fächern *Persönlichkeit und soziale Beziehungen, Leben in der Gesellschaft, Mobilität, Wohnen und Freizeit* angestrebt.

Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann in der Regel nur gelingen, wenn eine frühzeitige und realitätsnahe Auseinandersetzung mit den eigenen Möglichkeiten und Grenzen stattfindet. Unterricht trägt wichtige Teile zu diesem Prozess bei. Konkret übernehmen die Lehrerinnen und Lehrer sowohl in der 11. wie auch in der 12. Jahrgangsstufe die unterrichtliche Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wie dem IFD bildet eine wesentliche Ergänzung zu den unterrichtlichen Angeboten.

Das StMUK übernimmt über den Finanzierungsanteil der BOM hinaus einen Beitrag für die Gesamtmaßnahme in Form von Sachleistungen.

1.5.2 Schulabteilungen bei den Bezirksregierungen

Das Sachgebiet Förderschulen in den einzelnen Regierungsbezirken ist für sämtliche schulaufsichtliche Aufgaben im Bereich Förderschulen aller sonderpädagogischen Schwerpunkte zuständig.

In Bezug auf die Maßnahmen „Übergang Förderschule-Beruf“ übernimmt das zuständige Fachreferat bei der Regierung jeweils die Koordinierung überörtlicher Aufgaben im Regierungsbezirk.

Hierzu gehören:

- Vernetzung mit den beteiligten Partnern *Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienst* und *Bezirk*
- Erfassung und gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Teilnehmerkontingente für die BOM und UB
- Klärung von Anliegen seitens der Förderschulen

1.5.3 Integrationsfachdienst (IFD)

Die Integrationsfachdienste sind flächendeckend in allen Regionen Bayerns vertreten und stellen ein breitgefächertes Unterstützungsangebot für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben dar. Beauftragt werden sie gemäß §§ 192 ff. SGB IX von Rehabilitationsträgern sowie dem Inklusionsamt. Zur Zielgruppe des IFD gehören ausdrücklich auch „schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines IFD angewiesen sind“.

In der Gesamtmaßnahme Übergang Förderschule-Beruf hat der IFD die Aufgabe, kompetent und zuverlässig die kontinuierliche Begleitung der Jugendlichen aus der Schule in das Arbeitsleben zu stellen.

Die Fachberater des IFD arbeiten einzelfallbezogen nach dem Ansatz des Case-Management und verfügen über behinderungsspezifische Kenntnisse und Kompetenzen in allen Behinderungsarten. Mit ihren umfassenden Fachkenntnissen im Bereich der Arbeitsmarktsituation, der regionalen Betriebsstrukturen sowie durch bestehende Betriebskontakte und Betriebsnähe sind die IFD in etablierte Kooperationen und Netzwerke eingebunden. Insgesamt bieten die IFD ein Integrationskonzept mit größtmöglicher Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

Die Tätigkeit der IFD erfolgt auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung. Unmittelbare Partner sind im Rahmen der BOM die Agentur für Arbeit sowie die Schulabteilungen bei den Bezirksregierungen, für die UB die Agentur für Arbeit.

1.5.4 Regionalstellen des Inklusionsamtes

In Bayern nimmt das Inklusionsamt die Aufgaben des Integrationsamtes nach dem SGB IX wahr. Als nachgeordnete Behörde des StMAS obliegt dem Inklusionsamt Bayern beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) die kooperative Begleitung der Gesamtmaßnahme, insbesondere die Bereitstellung der Integrationsfachdienste.

Die örtlich zuständigen Regionalstellen des Inklusionsamtes kontrollieren und koordinieren gegebenenfalls die Tätigkeiten der jeweiligen IFDs im Rahmen ihrer grundsätzlich bestehenden fachlichen Funktion. Dazu gehört die Sichtung der Dokumentation wie auch die Abrechnung der Leistungen nach den ausgewiesenen Anteilen.

1.5.5 Agentur für Arbeit

Die Agenturen für Arbeit sind umfassend zuständig für Berufsberatung und Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt.

Um dies bei der beschriebenen Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zielorientiert umsetzen zu können, nutzen die Kooperationspartner die Maßnahmen BOM und UB. Im Rahmen dessen werden die vorgeschriebenen Leistungen erbracht. Speziell ausgestaltet ist insbesondere das erste Jahr der UB im Rahmen der 12. Jahrgangsstufe.

Die Agenturen für Arbeit kooperieren in einem Verbund i. d. R. innerhalb eines Regierungsbezirks mit jeweils einer federführenden Dienststelle.

In der praktischen Umsetzung arbeitet die jeweils zuständige Agentur für Arbeit als Kooperationspartner mit Schule und IFD zusammen, um eine zielorientierte Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei der beruflichen Eingliederung zu gewährleisten.

Die Teilnahme der Agenturen für Arbeit an den Berufswegekonferenzen ist dabei von großer Bedeutung, um aktiv den beruflichen Entscheidungsfindungsprozess im Einzelfall begleiten und mitgestalten zu können. Um bereits im Vorfeld Einigkeit über die Sachlage herzustellen, tauschen sich bei Bedarf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFD und der Agentur für Arbeit schon vor der ersten

Berufswegekonzferenz mit den Lehrerinnen und Lehrern hinsichtlich einer möglichen Teilnahme an der UB aus.

Im Rahmen der BOM übernehmen die Agenturen für Arbeit die Finanzierung anteilig, im Rahmen der UB vollständig.

1.5.6 Bezirke

Ziel der gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten ist, die Anzahl von Schulabgängern zu reduzieren, die nach bisheriger Praxis am Ende der Schulzeit in der Regel in einer WfbM beschäftigt worden wären. Insofern sind auch die bayerischen Bezirke als zuständige Kostenträger für den Besuch von Werkstätten in den Prozess einbezogen.

Da die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gesamtmaßnahme sich an der Schwelle zwischen Werkstattbedürftigkeit bzw. Arbeitsmarktfähigkeit befinden, ist eine frühzeitige Einbindung der Bezirke notwendig und von diesen gewünscht. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll damit für den Fall einer möglichen behinderungsbedingten Überforderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Rückkehrmöglichkeit bzw. eine rasche Aufnahmemöglichkeit in die WfbM eröffnet und die Eingliederung erleichtert werden.

Die regelmäßige Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke bei den Berufswegekonzferenzen ist vorgesehen und abgesprochen. Die gegenseitige Nennung konkreter Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern ist zu gewährleisten.

Hierdurch kann auch den Ängsten mancher Sorgeberechtigten begegnet werden, die in der Entscheidungsfindung über den weiteren Werdegang ihrer Kinder die Gewissheit benötigen, dass diese bei Bedarf auf einen geschützten Arbeitsplatz innerhalb einer WfbM wechseln könnten, sofern die Voraussetzungen der Werkstattbedürftigkeit und der Werkstattfähigkeit vorliegen.

Im Gegenzug sollen die IFD an Fachausschusssitzungen beteiligt werden, soweit Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gesamtmaßnahme behandelt werden.

Der Kontakt mit den Bezirken ist zudem förderlich zur Lösungsfindung bei weiteren Fragen, wie zum Besuch von Tagesstätten oder auch Wohnheimen.

Soweit Leistungen weiterer Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, zu beachten sind, ist im Vorfeld der Berufsorientierung eine Vorabstimmung mit diesen erforderlich.

2. Maßnahmen

2.1 Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung – BOM (§ 48 SGB III)

Die Berufsorientierungsmaßnahme (BOM) als Phase der Berufsorientierung und Diagnostik im Rahmen von Übergang Förderschule-Beruf beginnt regelmäßig in der 11. Jahrgangsstufe ab 15. Dezember und dauert bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

Der IFD als Träger der Maßnahme ist in Kooperation mit den Lehrkräften und Sorgeberechtigten für die erfolgreiche Umsetzung der Inhalte verantwortlich. Er begleitet und unterstützt die Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer entsprechend deren individuellen Förderbedarfs.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der BOM unterliegen der Vollzeitschulpflicht in der Berufsschulstufe des Förderzentrums. Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden sie für Betriebspraktika vom Unterricht freigestellt.

Die zentrale Frage im Verlauf der beruflichen Orientierung lautet: Besteht der Wunsch und die Möglichkeit, eine Arbeitstätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes anzustreben oder ist ein anderer Weg der beruflichen Teilhabe besser geeignet (z. B. Berufsvorbereitende Maßnahmen, WfbM)?

Die Schülerinnen und Schüler als auch ihr soziales Umfeld setzen sich dabei mit den Vor- und Nachteilen der beruflichen Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auseinander.

Im Anschluss an die BOM kann dieser Weg bei entsprechender Motivation und Eignung im Rahmen der UB² weiter unterstützt werden. Die BOM ist keine zwingende Voraussetzung zur Teilnahme an der UB.

² Gemeint ist hier die UB im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule-Beruf“, nicht die reguläre Form der UB.

2.1.1 Dokumentation

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Förderplanung, die entsprechenden Maßnahmen und die Verlaufsdocumentation werden in einem adäquaten EDV-Programm erfasst.

2.1.2 Übersicht Ablauf BOM

Seitenverweis	Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (11. Jahrgangsstufe)		
→16	Vorlauf für BOM	bis September (11. Jgst)	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen an Sorgeberechtigte und Jugendliche, z. B. in Informationsabenden mit Beteiligungen des IFDs
↓		<ul style="list-style-type: none"> - Gespräche zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Sorgeberechtigten 	
Oktober		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Bis 10. Oktober:</u> Vorschlag der Schulen an die zuständige Schulabteilung bei der Regierung 	
↓		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Bis 15. Oktober:</u> Koordinierung der Teilnehmervorschläge durch die Regierung und datenschutzkonforme Meldung dieser an das ISB 	
November		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Bis 20. Oktober:</u> Datenschutzkonforme Meldung der Teilnehmervorschläge durch das ISB an die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit 	
→18		↓	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Bis 01. November:</u> Namentliche und datenschutzkonforme Rückmeldung der tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in originalen Meldelisten durch die RD an ISB und LAG IFD
		Dezember	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzkonforme Weiterleitung der Teilnehmerlisten über ISB und Regierungen an Schulen - <u>Ab 15. Dezember:</u> Vorbereitende Tätigkeiten des IFD (Abstimmungsgespräche/Kennenlernen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer...)

→20	BOM	Januar	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Betreuung durch IFD: <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik, Erhebung berufsbezogener Kompetenzen, Reflexion von Eignung und Neigungen, Informationen zu Berufsfeldern • Orientierungspraktika in Betrieben, Auswertung der Praktika • Kleingruppenarbeit - Vorabaustausch IFD - AA zu möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der UB, Realisierungsstrategien - Erste Berufswegekonferenz <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigte, Lehrkräfte, Vertreter Arbeitsagentur, Vertreter Bezirk • Schule lädt ein • Zwischenbilanz der BOM - Orientierung hinsichtlich einer möglichen Teilnahme an der UB - ggf. Bewerbung bei der Agentur für Arbeit für die Teilnahme an der „UB – Übergang Förderschule-Beruf 	
→21		↓		Mai / Juni
→22		↓		Juli
		↓		August
	Vorlauf für UB			

			<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzkonforme Weiterleitung der Teilnehmerlisten über ISB und Regierungen an Schulen - Zeugnisbemerkung „Berufsschulpflicht“ für UB-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer
--	--	--	--

2.1.3 Vorausgehende Information an Sorgeberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler

Zeitraum: ab 10. Jahrgangsstufe

Inhaltliche Hinweise:

Spätestens zu Beginn der 11. Jahrgangsstufe informiert die Schule die Schülerinnen bzw. Schüler und deren Sorgeberechtigte über das Angebot der Maßnahmen „Übergang Förderschule-Beruf“, insbesondere über die Möglichkeiten und Bedingungen der Teilnahme an der BOM.

2.1.4 Vorschlag von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der BOM

Zeitraum: bis 10. Oktober der 11. Jahrgangsstufe

Inhaltliche Hinweise:

Die Schule schlägt der zuständigen Schulabteilung bei der Regierung Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an der BOM vor. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten folgende Interessen, Erfahrungen und Kompetenzen bei Eintritt in die BOM mitbringen und diese im Laufe der Maßnahme weiterentwickeln:

- Interesse an einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und die Motivation, dieses Ziel mit Unterstützung durch den IFD zu erreichen
- Erfahrungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Bereitschaft zu einem Mobilitätstraining
- Interesse am Erproben verschiedener Berufsfelder
- Grundkompetenzen in Kulturtechniken

- Berufliche Schlüsselqualifikationen (z. B. Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Durchhaltevermögen, Arbeiten im Team, Offenheit gegenüber Veränderungen, Belastbarkeit, psychische Stabilität)
- Selbstkompetenzen (z. B. Ausdauer und Körperkoordination, Konzentrationsfähigkeit, Auffassungsgabe, Anweisungsverständnis, Flexibilität, Anpassungsfähigkeit)
- Soziale Kompetenzen (z. B. Kritikfähigkeit, Frustrationstoleranz, angemessenes äußeres Erscheinungsbild, Gruppenfähigkeit, Konflikttoleranz)
- Unterstützendes soziales Umfeld (Eltern, Betreuerinnen und Betreuer, etc.)

Organisatorische Hinweise:

Basis der Zuordnung der Teilnehmerzahlen zu den Regierungsbezirken sind Orientierungswerte anhand der Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger aus der Berufsschulstufe.

Auf Grund regionaler Schwankungen in den Schülerzahlen sowie unterschiedlicher Bedarfsentwicklungen sind bayernweite Kontingentverschiebungen zur ausgewogenen Inanspruchnahme im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstzahlen möglich. Die Koordination von Mehr- und Minderbedarfen obliegt der Regionaldirektion Bayern.

Vor der Meldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die Regierung holt die Schule von den Sorgeberechtigten eine Einverständniserklärung zur Teilnahme ein (siehe Hinweise zum Download S. 2).

Sollten Jugendliche, die einen zusätzlichen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklungen besitzen oder in einer speziellen Wohnform leben, unter den vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sein, wird dies bei der Meldung an die Regierungen angegeben.

2.1.5 Koordinierung durch die Schulabteilung bei der Regierung

Zeitraum: bis 15. Oktober

Organisatorische Hinweise:

Die zuständige Fachreferentin bzw. der zuständige Fachreferent bei der Regierung koordiniert die Teilnehmeranmeldungen und erstellt eine Liste der vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit deren Adressdaten entsprechend der Platzzahlen im Regierungsbezirk.

Die Regierung bündelt und priorisiert die gemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer und übermittelt die Teilnehmerliste an das ISB. Das ISB verschickt über einen sicheren Zugang die Teilnehmerlisten an die Regionaldirektion.

2.1.6 Koordinierung durch die Regionaldirektion Bayern der Agentur für Arbeit

Zeitraum: bis 1. November

Organisatorische Hinweise:

Über das ISB werden die Vorschlagslisten datenschutzkonform an die Regionaldirektion Bayern der Agentur für Arbeit (RD) weitergeleitet. Die Regionaldirektion vermerkt auf den Originallisten, ob die vorgeschlagenen Schülerinnen und Schüler als Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme angenommen wurden und sendet die Originallisten datenschutzkonform an das ISB und die LAG IFD zurück. Über das ISB und die Regierungen werden die Listen datenschutzkonform an die Schulen zurückgeleitet. Die LAG IFD leitet die Meldelisten datenschutzkonform an die regionalen IFDs weiter.

2.1.7 Beginn Maßnahme BOM

Kontaktaufnahme

Zeitraum: ab 15. Dezember

Organisatorische Hinweise:

Aufgrund der Meldungen kann der IFD den Kontakt zu den Schulen herstellen bzw. fortführen sowie die ab Januar beginnende Begleitung und Betreuung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler koordinieren.

Erste Treffen und Kennenlerngespräche finden ab Dezember bis spätestens Ende Januar statt.

Sollten Jugendliche, die aufgrund eines Förderbedarfs soziale und emotionale Entwicklung in einer institutionellen Wohnform leben, unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sein, erfolgt durch den IFD vorab eine Absprache der Maßnahme mit der entsprechenden Einrichtung.

Inhaltliche Hinweise:

Die Schule oder der IFD laden in gemeinsamer Absprache die Sorgeberechtigten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, eventuell auch die zuständigen Betreuerinnen und Betreuer aus den heilpädagogischen Tagesstätten und/oder Wohnheimen zu einer Informationsveranstaltung ein. Die Rahmenbedingungen und der Verlauf der Maßnahme werden vorgestellt, die Verantwortung in der Durchführung und in der Zusammenarbeit erklärt. Der IFD sollte an dieser Stelle seinen Leistungskatalog präsentieren.

Folgende wesentliche Themen sollten außerdem in dieser Veranstaltung ausführlich besprochen werden:

- Notwendigkeit eines Schwerbehindertenausweises und Ablauf des Feststellungsverfahrens
- Vorbereitung und Durchführung der Berufswegekonzferenzen
- Formen der Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und IFD
- Notwendige Einverständniserklärungen und Schweigepflichtentbindungen gegenüber dem IFD

Ausreichend Zeit ist notwendig für die Fragen, Sorgen und Befürchtungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, für die Diskussion von Chancen und Risiken in der Gesamtmaßnahme und für die Reflexion von Erwartungshaltungen.

Betreuung

Zeitraum: ab Januar

Neben der Umsetzung der fachlichen Inhalte der BOM erfolgt in enger Kooperation mit der Schule durchgängig eine am Einzelfall orientierte sozialpädagogische Begleitung durch den IFD. Die Aufgaben dieser Begleitung umfassen im Wesentlichen:

- Praktikumsakquise
- Hilfestellung bei Problemlagen in Praktika (z. B. Krisenintervention)
- Unterstützende Beratung und Einzelfallhilfe
- Alltagshilfen
- Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten (Transparenz des Qualifizierungsprozesses, Unterstützung der Integration)
Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den am Orientierungsprozess beteiligten Partnern im Hinblick auf die Diagnostik

Diagnostik

Inhaltliche Hinweise:

Diese Phase dient der Anamnese und Erhebung berufsbezogener Kompetenzen. Hierfür werden die diagnostischen Erkenntnisse der Schule genutzt und kommen ergänzende Verfahren zur Feststellung spezifischer Kompetenzen zum Einsatz.

Der IFD führt mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Erstgespräche auf der Grundlage des Erhebungsbogens zur Ersteinschätzung durch. Dabei ist es erfahrungsgemäß sinnvoll, die Kontakthemmnisse der Jugendlichen durch die Anwesenheit der betreuenden Lehrerinnen und Lehrer abzubauen. Außerdem kann im Anschluss die Gesprächssituation gemeinsam mit den Lehrkräften ausgewertet werden und ein Austausch zur Kompetenzanalyse erfolgen.

Nach Bedarf werden Unterrichtsbeobachtungen durchgeführt und mit den Lehrkräften ausgewertet.

Auch Testverfahren, wie zum Beispiel die „Werdenfelser Testbatterie“, können eingesetzt werden.

Kleingruppenarbeit

Zeitraum: zwischen Februar und Juli

Inhaltliche Hinweise:

Die Kleingruppenarbeit findet je nach regionaler Gegebenheit in den Schulen oder im jeweiligen IFD statt. Hierbei werden den Schülerinnen und Schülern verschiedene Themen rund um die berufliche Orientierung nahegebracht. Sie setzen sich z. B. mit folgenden Themenfeldern auseinander:

- Bewerbung (z. B. Lebenslauf, Anschreiben, Vorstellungsgespräch)
- Berufskunde (z. B. Informationen über verschiedene Berufsfelder; Kennenlernen der Homepage der AA: Jobbörse, BerufeNet, BerufeTV)
- Mobilitätstraining/Alltagstraining
- Soziales Kompetenztraining
- Regionaler Arbeits- u. Ausbildungsmarkt
- Betriebliche Anforderungen
- Behinderungsspezifische Unterstützungsmöglichkeiten verschiedener Institutionen

Dabei können verschiedene Methoden wie z. B. Gruppenübungen/Gruppenaufgaben, Rollenspiele, Diskussionen, Informations- u. Arbeitsblätter in leichter Sprache, Kommunikationsübungen, Visualisierungstechniken, Arbeit an Computern zum Einsatz kommen.

Je nach strukturellen Gegebenheiten können die Inhalte auch in Einzelarbeit vermittelt werden (wenn z. B. an einer Schule nur eine Schülerin oder ein Schüler an der BOM teilnimmt).

Orientierungspraktika in Betrieben

Zeitraum: zwischen Februar und Juli

Inhaltliche Hinweise:

In dieser Phase sollen die Schülerinnen und Schüler mehrere Orientierungspraktika absolvieren, davon mindestens eines vor der ersten Berufswegekonzferenz.

Begleitend gibt der IFD Informationen zu Berufsfeldern, um mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern individuell denkbare Arbeitsmöglichkeiten zu eruieren.

Der IFD sucht Praktikumsstellen, die zu den Wünschen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler passen. Die Auswahl der Praktikumsstellen wird zusammen mit den Jugendlichen und deren Lehrkräften durchgeführt. Ausschlaggebend für die Entscheidung sollen Erfahrungen in Betrieben sein, die Teilnehmerinnen und die Teilnehmer in früheren Schulpraktika kennengelernt haben, oder Wünsche hinsichtlich Betriebe, für die besonderes Interesse besteht. Je sicherer sich die Jugendlichen zu Beginn in einem Betrieb fühlen, desto mehr Lern- und Anstrengungsbereitschaft werden sie zeigen können.

Der IFD stellt den Kontakt mit dem Betrieb her. Das Vorstellungsgespräch und der damit verbundene Praktikumsvertrag werden mit den Jugendlichen besprochen.

Es kommt bei den Praktika zunächst darauf an, die Neigungen der Schülerinnen und Schüler ernst zu nehmen, und nicht die Leistungsfähigkeit und das berufliche Anforderungsprofil in den Vordergrund zu stellen.

In dieser Phase geht es noch nicht um die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Vielmehr ist es für den gesamten Entwicklungsprozess von Bedeutung, sich in unterschiedlichen Berufsfeldern unter Berücksichtigung der betrieblichen Rahmenbedingungen erproben zu können. Die Schule wird über den Ablauf der Praktika informiert und erhält die Praktikumsbeurteilungen.

Die Erkenntnisse aus den Praktika und die persönliche Entwicklung im schulischen Umfeld bilden die Basis für die erste Berufswegekonferenz.

Organisatorische Hinweise:

Notwendige zusätzliche Fahrkosten können über den Schulaufwand abgerechnet werden.

Die Dauer der Praktika soll die Schülerinnen und Schüler nicht überfordern, aber auch nicht zu kurz sein (Orientierung: 2 – 3 Praktika; Gesamtdauer aller Praktika in Summe etwa 6 – 8 Wochen). Mindestens ein Praktikum muss vor der ersten Berufswegekonferenz stattfinden.

Erste Berufswegekonferenz (BWK):

Zeitraum: im letzten Drittel der BOM, in den Monaten Mai und Juni

Inhaltliche Hinweise:

Die BWK dient der Auswertung der Praktika, der Erstellung einer Zwischenbilanz der BOM und dem Austausch über die Möglichkeiten des künftigen beruflichen Weges der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Sie übernimmt damit auch die Funktion einer Weichenstellung für die Entscheidung über eine Teilnahme an der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung, Übergang Förderschule-Beruf“. Das Ergebnis soll eine konkrete Förderplanung sowie Realisierungsstrategien dazu enthalten. Um bereits Einigkeit über die Sachlage im Vorfeld herzustellen, tauschen sich Lehrkräfte, die Mitarbeitenden des IFD und der Agentur für Arbeit schon vor der Berufswegekonferenz hinsichtlich einer möglichen Teilnahme an der UB aus.

Organisatorische Hinweise:

Die Schule lädt zur Berufswegekonferenz ein. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die einzelnen Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigte, die Klassenlehrkraft, die Integrationsberaterin bzw. der Integrationsberater des IFD, die Beraterin bzw. der Berater der Agentur für Arbeit, die Vertreterin bzw. der Vertreter des Bezirks und ggf. der Betrieb. Bei Bedarf können weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinzukommen. Die Schule übernimmt die Ergebnissicherung der BWK für die Schulakte.

Die Bezirke sollen einbezogen werden, um ein rechtzeitiges Kennenlernen der UB-Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ermöglichen. Hintergrund ist, dass bei einer evtl. behinderungsbedingten Beendigung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein rascher Übergang in die WfbM erleichtert werden soll.

Meldung und Festlegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die UB

Zeitraum: nach BWK, bis spätestens 1. Juli

Organisatorische Hinweise:

Der IFD arbeitet intensiv mit der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit zusammen, um die Teilnahme an der UB in die Wege zu leiten. Hier ist auf eine frühzeitige Meldung der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu achten, damit die Agentur die erforderlichen Voraussetzungen schaffen kann.

Anmerkung:

Eine Aufnahme in die UB ist auch ohne vorhergehende Teilnahme an der BOM möglich.

Eine Festlegung der künftigen UB-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer bis zum 1. Juli ist notwendig, da in die Jahreszeugnisse die Bemerkung zur Berufsschulpflicht aufgenommen werden muss. Im Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe für die vorgesehenen UB-Maßnahme-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer wird hierfür das Ende der Vollzeitschulpflicht vermerkt. Ab der 12. Jahrgangsstufe sind sie Berufsschülerinnen und -schüler. Die Sorgeberechtigten werden mit dem vorgesehenen Schreiben des Kultusministeriums über die schulrechtlichen Bedingungen informiert (vgl. KMS IV.8-5 S 8305.15-4.64 695 vom 09.07.2009).

Die Schulen melden die für die UB vorgeschlagenen Schülerinnen und Schüler bis zum 10. Juli datenschutzkonform an die Regierung. Der Melde- und Rückmeldeweg erfolgt analog zu dem der BOM.

Im Regelfall benachrichtigt die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit bis spätestens Anfang August die Schule und den zuständigen IFD datenschutzkonform hinsichtlich der beabsichtigten Zulassung zur Teilnahme an der UB. In der Regel liegen bei potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Beginn der Maßnahme bereits aussagekräftige Unterlagen (schulische Stellungnahmen, Stellungnahmen des IFD, ärztliche/psychologische Befundunterlagen etc.) vor. Im Rahmen einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte zur Entscheidung über die Teilnahme an der UB auf diese Dokumente zurückgegriffen werden.

2.2 Unterstützte Beschäftigung – UB (§ 55 SGB IX)

Die Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung, Übergang Förderschule-Beruf“ beginnt jeweils am 01. September. Träger ist der IFD.

Entsprechend dem bisherigen Bedarf wurde für die Unterstützte Beschäftigung mit 152 Plätzen kalkuliert. Bei einem Mehrbedarf an Plätzen kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen IFD die Gesamtplatzzahl um bis zu 20 % überschritten und um 30 % unterschritten werden.

Der vorgesehene Zeitraum von 24 Monaten (12. Schuljahr und nachschulisches Jahr) soll einen Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen. In begründeten Fällen gestatten die Verdingungsunterlagen eine Verlängerung in Absprache mit der Agentur für Arbeit.

Grundsätzlich können für die UB auch „Quereinsteiger“ gemeldet werden. Im Bedarfsfall ist hierzu die Abstimmung mit der zuständigen Agentur für Arbeit erforderlich. Die Teilnahme an einer vorangegangene BOM stellt keine notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an der UB dar.

Das erste Jahr der Maßnahme wird in enger Kooperation mit der Schule gestaltet. In Langzeitpraktika wird die Aufnahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorbereitet und eingeleitet. Es finden im Wochen-durchschnitt drei Tage Praktikum, ein Projekttag und ein Tag an der Schule statt. So bleiben die Mitschülerinnen und Mitschüler mit den Lehrkräften in Kontakt und die Klassenlehrkraft kann die Entwicklung der Jugendlichen weiterhin begleiten, beobachten und kompetent die Zeugnisbemerkungen verfassen. Außerdem gibt der Anschluss an die Klassengemeinschaft den UB-Teilnehmerinnen und -teilnehmern Stabilität. Bei ausreichender Reife und Stabilität des Jugendlichen, kann der Tag an der Schule zugunsten eines vierten Praktikumstags entfallen.

Im zweiten Jahr der UB treten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die nachschulische Phase ein, in der sie ausschließlich durch den IFD betreut werden. Diese Phase kann in begründeten Fällen maximal um ein Jahr verlängert werden.

Der IFD begleitet die teilnehmenden jungen Erwachsenen kontinuierlich und qualifiziert sie entsprechend dem individuellen Förderbedarf. Er ist zugleich Ansprechpartner für den Arbeitgeber und entwickelt Netzwerke für eine erfolgreiche Umsetzung der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der 12. Jahrgangsstufe sind berufsschulpflichtig. Die Berufsschulpflicht wird innerhalb der Berufsschulstufe des Förderzentrums erfüllt. Dies wird im Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe vermerkt. Sollten Teilnehmerinnen und Teilnehmer im ersten Jahr ausscheiden, nehmen sie wie die vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler wieder in vollem Umfang am Unterricht des Förderzentrums teil.

Organisatorische Hinweise:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben Anspruch auf Urlaub, der in den Schulferien zu nehmen ist. Praktika und andere Veranstaltungen im Rahmen der Maßnahme können auch in den Schulferien stattfinden, wie z. B. vom IFD durchgeführte Projekttag (ein oder mehrere Tage pro Woche).

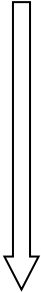
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Ausbildungsgeld und sind sozialversichert. Voraussetzung dafür ist eine Rentenversicherungsnummer, die über die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung zugeteilt wird.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der 12. Klasse weiterhin eine Schülerfahrkarte. Für notwendige anderweitige Fahrtkosten kommt die Agentur für Arbeit auf – nach Prüfung des Einzelfalls und sofern die Voraussetzungen vorliegen.

2.2.1 Dokumentation

Der IFD ist verpflichtet, nach den Vorgaben der Agentur für Arbeit über die Schnittstelle em@w mit der Agentur den Datenaustausch zu pflegen.

2.2.2 Übersicht Ablauf UB

Seitenverweis	Unterstützte Beschäftigung (UB) (12. Jahrgangsstufe und nachschulische Phase)		
	Vorlauf für UB	<p style="text-align: center;">11. Jahrgangsstufe</p> <p style="text-align: center;">Mai</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">August</p>	<p>Vorabaustausch IFD-AA zu möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der UB</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erste Berufswegekonferenz - Bewerbung für die Teilnahme an der UB (siehe BOM) - <u>bis 01. Juli</u>: im Regelfall Festlegung der UB-Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Agentur für Arbeit und Meldung an die Schule und den IFD - <u>bis 10. Juli</u>: Datenschutzkonforme Meldung der UB-Teilnehmervorschläge durch die Schulen an die Regierungen - <u>bis 15. Juli</u>: Koordinierung der Teilnehmervorschläge und datenschutzkonforme Meldung durch die Regierung an das ISB - <u>bis 20. Juli</u>: Weiterleitung der Meldelisten durch das ISB an die RD - <u>bis 1. August</u>: Koordinierung der Meldungen und datenschutzkonformer Rücklauf der Originallisten an das ISB und die LAG IFD - Weiterleitung der Meldelisten über ISB und Regierungen an die Schulen bzw. über LAG IFD an regionale IFD

<p>→29</p> <p>→30</p> <p>→31</p>	UB	<p>12. Jahrgangsstufe (Berufsschulstufe)</p> <p>September</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>März</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Juli</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>1. September:</u> Beginn der Maßnahme UB - Praktika unter der Leitung des IFD - Schulbesuch während praktikumsfreier Zeit (Berufsschulpflicht) - Projekttag Durchführung in Kooperation mit der Berufsschulstufe - Schulische Förderung greift spezifischen Förderbedarf auf zur Unterstützung der Integration am Arbeitsplatz - Zweite Berufswegekonferenz - Zeugnis; Schulabschluss; Ende der Schulzeit und der Berufsschulpflicht
<p>→33</p>	UB nach Abschluss der Schule	<p>August</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>August (Folgejahr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikumsbegleitung und Job-Coaching durch IFD; Stabilisierung im Betrieb - Projekttag in ausschließlicher Verantwortung des IFD - Abschluss eines Arbeitsvertrages; anschließende Berufsbegleitung möglich in originärer Zuständigkeit des Inklusionsamtes

2.2.3 Schulische UB in der 12. Jahrgangsstufe

Beginn der Maßnahme UB

Zeitraum: ab 01. September

Inhaltliche Hinweise:

Die Finanzierung der Maßnahme durch die Agentur für Arbeit erfordert weitgehend die Umsetzung der Vergabeunterlagen zur freihändigen Vergabe von Maßnahmen der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung nach § 55 SGB IX Übergang Förderschule Beruf. Allerdings besteht Übereinstimmung bei allen Beteiligten, dass die Besonderheiten ausgehend von der Konzeption des Projektes erhalten bleiben sollen.

Dies verändert insbesondere das Vorgehen im ersten Jahr der UB, in dem durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und den Integrationsberaterinnen und -beratern eine profiligenaue Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie eine parallele Vorgehensweise innerhalb und außerhalb der Schule stattfinden soll (Personalschlüssel insgesamt 1:5). Deshalb sollten Betriebsbesuche, Auswertungsgespräche, die Durchführung von Projekttagen und die erforderliche Zusammenarbeit mit dem familiären Umfeld immer am Bedarf des Einzelfalls durch den IFD definiert und in Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt werden.

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ergibt sich aus dem Erstwohnsitz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (entspricht in der Regel der Heimatadresse der Sorgeberechtigten) und nicht aus dem Schulstandort beziehungsweise einer etwaigen Vor-Ort-Unterbringung, z. B. Wohnheim o.ä.

Die UB ist in drei Phasen gegliedert: Einstiegsphase, Qualifizierungsphase, Stabilisierungsphase. (Wenn die Teilnahme an der BOM bereits vorausgegangen ist, liegt der Schwerpunkt auf der Qualifizierungsphase, da die Orientierung evtl. schon abgeschlossen ist.) Der IFD übernimmt die Terminvereinbarung mit allen Partnern zur Planung des weiteren Vorgehens in Hinblick auf diagnostische Maßnahmen bzw. die folgenden Praktika. Ebenso obliegt es dem IFD den Förderplan unter Einbeziehung der Zusammenarbeit mit der Schule und dem Elternhaus zu erstellen.

Praktikumsdurchführung unter der Leitung des IFD

Zeitraum: 12. Jahrgangsstufe

Inhaltliche Hinweise:

Zentraler Bestandteil sind mehrere Langzeitpraktika (jeweils länger als 4 Wochen) zur Erprobung geeigneter betrieblicher Tätigkeiten mit dem Ziel, die bereits erlangten Qualifikationen zu erweitern und zu stabilisieren.

Der IFD erstellt ein Leistungsprofil, angepasst an die betrieblichen Anforderungen. Dieses bespricht er mit den Jugendlichen und thematisiert mit ihnen ihre individuellen Potentiale und notwendige Entwicklungen sowie Fördermöglichkeiten. Diese werden als Impulse für die Förderung im Unterricht und bei Projekttagen auch mit den Lehrerinnen und Lehrern besprochen. Der IFD akquiriert Praktikumsstellen, sorgt für Ansprechpartnerinnen und -partner im Betrieb und begleitet am individuellen Förderbedarf orientiert die betriebliche Qualifizierungsphase. Das heißt, er übernimmt die regelmäßige bedarfsorientierte Auswertung des Geschehens in den Betrieben und steht für Kriseninterventionen zur Verfügung. Bedarfsgerecht werden betriebliche und außerbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen eingeleitet und in Absprache mit dem Betrieb ein Coaching am Arbeitsplatz durchgeführt. Dabei müssen ebenso die sozialen Bedingungen im betrieblichen wie im persönlichen Umfeld einbezogen werden.

Die Ergebnisse der Praktika werden in die Schule übermittelt. Die Integrationsberaterinnen bzw. -berater analysieren gemeinsam mit den Lehrkräften den weiteren Unterstützungsbedarf und bauen darauf die Durchführung der folgenden Projekteinheiten auf.

Organisatorische Hinweise:

Im 12. Schuljahr finden im Wochendurchschnitt drei Tage Praktikum, ein Projekttag und ein Tag an der Schule statt. Bei ausreichender Reife und Stabilität des Jugendlichen, kann der Tag an der Schule zugunsten eines vierten Praktikumstags entfallen. Der Schulbesuch während der praktikumsfreien Zeiten ist Pflicht. Die Schule dokumentiert die Anwesenheit bzw. Abwesenheit und gibt diese Information

an den IFD weiter. Auf dieser Grundlage erstellt der IFD die Anwesenheitslisten für die Agentur für Arbeit. Sie dienen der Berechnung der Fahrtkostenerstattung zu den Praktikumsstellen sowie des Verpflegungszuschusses, sofern die Notwendigkeit der Selbstverpflegung im Betrieb den Anspruch einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellt.

Projekttag

Zeitraum: ab September

Inhaltliche Hinweise:

Die Vermittlung von berufsübergreifenden Kenntnissen und berufsbezogenem Theoriewissen erfolgt insbesondere im Rahmen der Projekttag.

Hier werden, an den Kompetenzen der teilnehmenden Personen orientiert, Themen aufbereitet, die die Jugendlichen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und im Speziellen zur Ausübung eines für sie geeigneten Arbeitsplatzes benötigen.

Handlungsorientierte Trainingseinheiten (z. B. Mobilitätstraining) und Situationsgestaltungen, die zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der teilnehmenden Personen führen, sind weitere Schwerpunktthemen.

Der Projekttag bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zudem die Möglichkeit zur Reflexion ihrer betrieblichen Erfahrungen.

Die Gestaltung des Projekttages orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen der teilnehmenden Personen. Da bei der Umsetzung nicht vorrangig Unterricht im schulischen Sinne erwartet wird, kann der Auftragnehmer verschiedene Methoden und Elemente, die zur Gestaltung des Projekttages geeignet sind, einsetzen. Die Projekttag werden bevorzugt in Räumen des IFD durchgeführt, können aber auch in besonderen Fällen und in Absprache mit der Schule in deren Räumlichkeiten stattfinden. Gemeinsam mit der Schule wird eruiert, ob es günstiger ist, die Projekttag geblockt in Ferienzeiten oder wöchentlich durchzuführen.

Projekttag behandeln Standardthemen wie Arbeitnehmerrechte und Schlüsselqualifikationen sowie Themen, die sich am individuellen Bedarf und der persönlichen Lage der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientieren.

Mögliche Themen:

- eigenverantwortliches Handeln
- Entscheidungsprozesse im Alltag
- Mobilität mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- arbeitsrechtliche Grundlagen
- Erarbeitung von Bewerbungsunterlagen
- Training sozialer und kommunikativer Kompetenzen: Umgangsformen in Betrieben, Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen

Auch im Rahmen dieser Gruppenveranstaltung ist der Ansatz der Individualförderung zu berücksichtigen. Um den individuellen Belangen zu entsprechen, kann im Einzelfall und nach Absprache mit dem Bedarfsträger auch eine kürzere Präsenzzeit bezogen auf Anzahl und Umfang der Projekttag vereinbart werden.

Sofern aus betrieblichen Gründen eine Teilnahme im Einzelfall nicht möglich ist, sind die Gründe in der Förderplanung zu dokumentieren.

Zweite Berufswegekonferenz

Zeitraum: ab März des 12. Schuljahres

Inhaltliche Hinweise:

Diese Berufswegekonferenz dient der Erstellung einer Zwischenbilanz der UB. Der IFD und die Schule führen eine Situationsanalyse durch und erarbeiten Vorschläge für die weitere berufliche Perspektive unter Einbeziehung der familiären Ressourcen.

Organisatorische Hinweise:

Die Schule lädt zur Berufswegekonferenz die Schülerin bzw. den Schüler, die Sorgeberechtigten, die Lehrkraft, die Integrationsberaterin bzw. den -berater, evtl. den Betrieb, eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bezirks sowie der Agentur für Arbeit ein. Bei Bedarf können weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinzukommen.

Die Schule übernimmt die Ergebnissicherung für die Schulakte.

2.2.4 UB nach Abschluss der Schule

Praktikumsbegleitung und Job-Coaching durch den IFD

Inhaltliche Hinweise:

Auf der Grundlage der vorangegangenen BWK überarbeitet und ergänzt der IFD den Förderplan für die UB.

Qualifizierungsphase und Stabilisierungsphase in den Betrieben haben die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel.

Der IFD führt Praktikumsbegleitung und -auswertung, betriebliche Qualifikation und Job-Coaching einzelfallbezogen durch.

Er gestaltet bedarfsorientiert Projekttag, die sich am betrieblichen Qualifizierungsbedarf ausrichten und den Entwicklungsprozess in Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der jungen Erwachsenen fördern. Verstärkt werden folgende Themen aufgegriffen und in Einzel- oder Gruppenschulungen bearbeitet:

- Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis
- Inhalt und Bedeutung eines Arbeitsvertrags
- Gestaltung des kollegialen Umfelds
- Umgangsformen gegenüber Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten
- Strukturen und Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner im Betrieb
- Umsetzung von Arbeitsaufträgen
- Konflikt- und Kritikfähigkeit, Frustrationstoleranz
- betriebliche Kommunikationsprozesse

Die Entwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird mit den Sorgeberechtigten besprochen. Die Erfahrung zeigt, dass es vielfach sinnvoll ist, den Einsatz einer gesetzlichen Betreuerin oder eines gesetzlichen Betreuers zu diskutieren. Auch das Freizeitverhalten und eine mögliche Anbindung an örtliche Vereine können Themen sein.

In Einzelfällen ist der Umgang mit Behörden ein wichtiges Lernfeld für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; erforderliche Anträge werden eingeholt und bearbeitet.

Sofern ein weiterer Förderbedarf zur behinderungsgerechten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes gesehen wird, klärt der IFD mit der Agentur für Arbeit, ob eine Förderung möglich ist.

Über die Notwendigkeit eines Eingliederungszuschusses im Anschluss an eine UB ist nach den Gegebenheiten und Notwendigkeiten im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und ggf. in welchem Umfang die Minderleistung durch die Qualifizierung im Betrieb ausgeglichen worden ist. Die Entscheidung über die Gewährung eines Eingliederungszuschusses trifft die Agentur für Arbeit. Der IFD hat hierbei eine beratende Funktion.

Ferner kann das Inklusionsamt im Rahmen der berufsbegleitenden Hilfen auf der Grundlage der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) den Arbeitgeber weiter unterstützen.

Kosten für überbetriebliche Qualifizierungen (z. B. Gabelstaplerschein), die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ausübung der Tätigkeit zwingend nachweisen müssen, können auf Einzelnachweis gesondert erstattet werden. Hierzu ist vor Durchführung der Qualifizierung die Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit einzuholen.

Organisatorische Hinweise:

Im nachschulischen Jahr finden im Wochendurchschnitt vier Tage Praktikum und ein Projekttag statt.

Die Beantragung von Förderung für den Arbeitgeber und die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer bei der Agentur für Arbeit muss **vor** Abschluss des Arbeitsvertrags vorliegen.

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages

Nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses endet die Maßnahme und somit auch die Finanzierung nach der Kooperationsvereinbarung. Wird nach Abschluss der UB eine Stabilisierung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erforderlich, erfolgt eine

weitergehende Betreuung durch den IFD aufgrund regulärer gesetzlicher Zuständigkeit in Kostenträgerschaft des Inklusionsamtes.

Die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat keine automatische Auswirkung auf die Wohnsituation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit diese eine institutionelle Wohnform nutzen. Ansprechpartner für Fragen hierzu ist der zuständige Bezirk.

Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme UB

a) während des 12. Schuljahres

Sollte eine UB beendet werden, solange die Maßnahmeteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer noch Schülerinnen oder Schüler sind, meldet der IFD die Beendigung der Maßnahme der Schulleitung und der Agentur für Arbeit. Die Berufsschülerinnen und -schüler nehmen in diesem Fall wie die vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler in vollem Umfang am Unterricht des Förderzentrums teil (vgl. KMS IV.8-5 S 8305.15-4.64 695 vom 09.07.2009). Die Schulleitung meldet den Abbruch der Maßnahme an die Regierung.

b) im nachschulischen Jahr

Hat die Maßnahmeteilnehmerin bzw. der -teilnehmer zum Zeitpunkt des Abbruchs die Schule bereits verlassen, meldet der IFD die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Agentur für Arbeit und dem Bezirk.

3. Häufig gestellte Fragen

Die Maßnahme bietet für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer viele Chancen, birgt aber auch Risiken. Mit einer langfristigen Unterstützung durch den IFD kann es gelingen, eine berufliche Alternative zur WfbM zu eröffnen. Eine umfassende Versorgung, die mit dem Eintritt in die WfbM verbunden wäre, ist jedoch nicht gegeben. Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet.

- **Welche Zielsetzung hat die Gesamtmaßnahme?**

Die Maßnahme „Übergang Förderschule-Beruf“ bietet eine Möglichkeit, den gesetzlich verankerten Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben umzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler haben die Chance, eine berufliche Tätigkeit zu finden, die weitestgehend ihren Wünschen entspricht. Durch die langfristigen Maßnahmen werden die berufliche Perspektive und die damit verbundenen Chancen sehr genau beobachtet und definiert.

Es kommt darauf an, realistische und individuell passende Perspektiven zu entwickeln. Auch die Entscheidung für eine WfbM kann ein sinnvolles und positives Ergebnis sein.

- **Wie wird eine durchgängige Unterstützung sichergestellt?**

Die frühzeitige Vernetzung der unterschiedlichen Partner wie Schule, IFD, Agentur für Arbeit und Bezirk im Rahmen der BOM sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem Potential und dem Wunsch, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten, bereits von Anfang an bei der Agentur für Arbeit und beim Bezirk bekannt sind. Vorteilhaft ist außerdem, dass der IFD ein dauerhafter Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber ist – auch in späteren Lebensphasen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Kontinuität den Prozess der Eingliederung unterstützt und den Menschen mit Behinderung Sicherheit gibt.

- **Verlieren UB-Teilnehmerinnen und -teilnehmer den „Anspruch“ auf einen Werkstattplatz?**

Das individuelle Recht auf den Besuch einer WfbM bleibt grundsätzlich unberührt von der Teilnahme an der UB und ist immer im Einzelfall zu prüfen. Es gelten die gleichen Maßstäbe und rechtlichen Bedingungen wie direkt nach Beendigung der Schule.

- **Welche Vor- und Nachteile von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in der WfbM stehen sich gegenüber?**

Die hohe soziale Absicherung bei einer dauerhaften Beschäftigung in der WfbM (z. B. Altersvorsorge) ist auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht immer gegeben. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer auf dem freien Arbeitsmarkt hat einen Anteil an Eigenverantwortung für mögliche Vorsorgeleistungen zu übernehmen.

Da auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darauf geachtet wird, dass auch bei Beschäftigung auf einem Nischenarbeitsplatz ein angemessener Lohn bezahlt wird, ist dieser in der Regel höher als bei einer Beschäftigung in einer WfbM.

- **Was ist, wenn der Arbeitsplatz verloren geht?**

Eine festgestellte Schwerbehinderung oder Gleichstellung ermöglicht immer die Hilfen im Arbeitsleben nach dem SGB IX, so dass auf dieser gesetzlichen Grundlage in jeder Lebensphase die erforderlichen Unterstützungsleistungen beantragt werden können. Der IFD steht dabei als Ansprechpartner unterstützend zur Seite. Der Weg in eine WfbM ist immer dann möglich, wenn ein begründeter Bedarf vorliegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in die WfbM besteht also, wenn die Arbeitnehmerinnen und -nehmer aufgrund ihrer Behinderung den Anforderungen des Arbeitsplatzes nicht mehr gewachsen sind und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus behinderungsbedingten Gründen erfolgt.

Wird der Arbeitsplatz aus betrieblichen Gründen (Arbeitsmangel, Umstellungen usw.) gekündigt, besteht für die schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das gleiche Risiko wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; sie müssen sich Arbeit suchend melden und der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird geprüft. Aufgrund der Schwerbehinderung oder Gleichstellung ist es möglich, bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz die Unterstützungsmöglichkeiten durch den IFD in Anspruch zu nehmen. Das individuelle Recht auf den Besuch einer WfbM bleibt unberührt.

Bei ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Maßnahmen Übergang Förderschule-Beruf ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Beschäftigung nur unter den besonderen Bedingungen eines speziell gestalteten Arbeitsplatzes

möglich war. Es gilt, dies durch den IFD entsprechend zu dokumentieren. Bedeutsam für die Einschätzung des Einzelfalles ist, dass die Kostenträger Agentur für Arbeit und Bezirk den beruflichen Werdegang kennen, da sie im Verlauf der Maßnahmen eingebunden und in der Berufswegekonferenz vertreten waren.

- **Gibt es Nachteile durch die festgestellte Schwerbehinderung?**

Die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises bedeutet keine Einschränkung persönlicher Rechte (z. B. Führerscheinwerb o.ä.). Vielmehr bietet ein Schwerbehindertenausweis die Möglichkeit, bedarfsorientierte Unterstützung zu erhalten, die diesem Personenkreis vorbehalten ist. Erst die Feststellung der Schwerbehinderung ermöglicht die Inanspruchnahme entsprechender Fördermaßnahmen oder eine spätere Berufsbegleitung.

- **Besteht die Gefahr der sozialen Isolierung?**

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Sozialkontakte mitunter ausschließlich in Schule und Familie. Viele ehemalige Schülerinnen und Schüler können ihre Kontakte in der WfbM fortsetzen. Bei Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt lösen sich bisherige Sozialkontakte oftmals und der Aufbau neuer ist herausfordernd. Hier ist der IFD gefordert, ganzheitlich die Bedürfnisse der Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer zu sehen sowie Hilfen und Hinweise zur sozialen Integration auch im Freizeitbereich bzw. beim Wohnen zu geben. Nicht selten hängt der Erfolg auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch davon ab, inwieweit das dauerhaft gelingt. Für die soziale Integration im Betrieb ist es besonders wichtig, dass eine persönliche Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner im Unternehmen vorhanden ist. Dafür haben sich Patenmodelle als sehr förderlich erwiesen.



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
E-Mail: IV2@zbfs.bayern.de

Stand: September 2023

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de